

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung
[Fortsetzung]
Autor: Vogel, David
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

her sowohl ihre obern als niedern Gerichte selbst besorgt hat, so mag sie, (ohne für einmal noch diesen oder jenen Kanton einverleibt zu werden) ihre gerichtliche Verwaltung noch so lange behalten, bis eine allgemeine topographische Eintheilung eingeführt wird. Gegen das Gutachten wendete man ein, daß eigentlich keine solche Privilegien statt haben sollten; am Ende wurde gleichwohl das Gutachten mit Mehrheit der Stimmen genehmigt.

Tagblatt der Verhandlungen beyder gesetzgebenden Rätthe.

Den 17. April beschloß man, daß das amtliche Protokoll in beiden Sprachen jeden zweiten Tag im Drucke erscheinen soll. Zu Handen der beide Rätthe und des Direktoriums liefert der Verleger unentgeltlich 350 Exemplare.

Abänderung der Constitution.

In dem großen Rathe macht den 18. April Suter den Antrag: Man sollte durch eine Deputation an den französischen Commissar Lecarlier eine Milderung des XI. Titels der Constitution auszuwirken, um darinn auch wesentlichere Abänderungen erleichtern zu können. Sehr wünschenswerth findet Carard die Durchsetzung dieses Vorschlages, glaubt aber, daß sie auf einem andern Wege besser gelingen würde, nämlich durch Niedersetzung einer Commission, welche mit Lecarlier in Unterhandlungen eintreten könnte. Als konstitutionswidrig verwirft Secretan den ganzen Antrag. Jede Abänderung in der Constitution nämlich schlägt nur der Senat vor. Huber fordert die Tagesordnung: Für einmal, sagt er, muß die Verfassung durchgängig eingeführt und in Ausübung gebracht werden, und erst hernach entscheidet die Erfahrung über die nothwendig erforderlichen Abänderungen. Zur Unterstützung seines Bedenkens erinnert er an jene Stelle in Lecarliers Anrede an die Versammlung: „Bewirkt vorerst das Gute, und allmählig bringt Ihr wohl auch das Bessere zu Stande! Man schritt zur Tagesordnung.“

Der Thurgau vereinigt sich als Canton mit der helvetischen Republik.

Den 18. April treten die Deputirten dieses Kan-

tons in die gesetzgebende Versammlung des großen Rathes, und erhalten sogleich die Ehre der Sitzung. Da sich über ihre gesetzmäßige Erwählung einige Zweifel erheben, so wies man die Untersuchung ihrer Vollmachten an die Kanzley der Versammlung.

Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung v. von Baumeister David Vogel.

(Fortsetzung.)

Diese sind die wichtigen und sichern Vortheile, welche mit der Unabhängigkeit der Schweiz, für die benachbarten Staaten und ihre Bürger, verbunden sind; und auf welchen die politischen Gründe beruhen, welche das Direktorium der Französischen Republik, bei welchem jetzt die Scheidung der politischen Interessen aller dieser Staaten steht, vermögen können und werden, diese Interessen, durch die Bestimmung und Anordnung der erforderlichen Mittel, zur Erhaltung des helvetischen Staates und seiner wahren wohlthätigen Zwecke, fest zu sichern.

Diese Mittel sind:
Einerseits: mit dem helvetischen Staate soviel absolute politische Kräfte zu verbinden, als erforderlich seyn wird, um denselben durch diese Kräfte, in Verbindung mit den militärischen Vorzügen seiner Lage, gegen alle Eroberungssucht sicher zu stellen.

Andererseits aber, dem helvetischen Staate eine Verfassung zu verschaffen, welche die Kräfte desselben nicht nur fest vereinigen, sondern auch die höhere Entwicklung desselben befördern könne; eine Verfassung, die dahin abzwecken muß, die helvetische Nation bei der ehrwürdigen Bestimmung zu erhalten, welche die Natur ihr angewiesen hat; nämlich ein Volk zu seyn, das durch Liebe für Vaterland und Freiheit, durch nüchternen Kunstfleiß, durch festen Arbeitsmuth, und durch die mit diesen Eigenschaften verbundenen Tugenden ausgezeichnet ist, und dadurch den benachbarten Völkern ehrwürdig und schätzbar wird.

Das Direktorium der Französischen Republik wird nun nach seiner Weisheit die Summe der politischen Kräfte abwägen und bestimmen, die dem helvetischen Staate, zur Sicherung seiner Existenz, und der damit

verbundenen grossen Interessen, nöthig sind; bestimmen, wie diese ihm zugetheilt werden können — Zwei Bemerkungen die zum Entschiede dieses Punktes dienen können, verdienen hier angezeigt zu werden. Einerseits ist offenbar, daß die Sicherung der militärischen Grenze, der Französischen, so wie der Etsalpinischen Republik, gegen die Schweiz, für die Staaten selbst von weit geringerem politischen Gewichte ist, als die Sicherung einer genugsamen politischen Macht des helvetischen Staates, zur Vertheidigung seiner Unabhängigkeit und damit verbundenen allgemeinen Staatsinteressen, indem die beiden erstern niemals keine Vergrößerungsabsichten von Seite des helvetischen Staates zu besorgen haben können, wogegen aber die politische Stärke desselben, für diese Staaten selbst höchst wichtig ist, und eine weit sicherere Schutzwehr für sie werden kann, als jede andere militärische Grenze. — Andererseits aber verdienet bemerkt und in Erwägung gezogen zu werden, daß, da dermalen noch kaum die Hälfte des helvetischen Staates, in Rücksicht auf Reichthum und Kunstflais, in einem Zustande ist, um zu den Lasten des Staates, und zum Unterhalt der Regierung, den nöthigen Beitrag machen zu können, und daß es demselben daher an den erforderlichen Mitteln für die nothwendigen ökonomischen und politischen Verbesserungen des Staates fehlen wird. In dieser Rücksicht würde es sowohl nöthig, als dem größern politischen Interesse der Französischen und Etsalpinischen Republik gemäß seyn, einige Gegenden, die zur Neufindung des ökonomischen Wohlstandes der Eidsgenossenschaft zuträglich seyn würden, als z. B. Genf und das Veltlin, lieber mit dem helvetischen Staate, als mit den größern Republiken zu vereinigen; um so mehr, da es sowohl in der Volksempfindung dieser beiden kleinen Länder, als in der Ueberzeugung der nähern Kenner derselben, und in der Natur der Dinge liegt, daß ihre Vereinigung mit den größern Freistaaten allmählig ihren Verfall nach sich ziehen, und die Auswanderung des Genies und der Reichthümer, in die glücklichen Gegenden ihres neuen Vaterlandes, zur Folge haben werde. Es ist eine sichere Erfahrung und Regel in der Politik, daß der Verein kleiner und armer Länder mit grossen reichen

Staaten, denselben niemals vortheilhaft ist, aber in sofern ihre Verbindung mit den grössern Staaten ein Bedürfnis für diese, und eine Handels speculation derselben ist — Holland wurde, wie bekannt, erst nach seiner Trennung von der grossen und reichen spanischen Monarchie reich, und die Hebriden, deren Monumente noch jetzt von dem ehemaligen Wohlstande derselben, zur Zeit ihrer Unabhängigkeit unter den Druiden, zeugen, sind gegenwärtig die ärmste Erdgegend in Europa, und obgleich dieselben schon seit langem unter der Herrschaft Englands stehen, dessen Regierung und Nationalgeist, mehr als bei keinem andern Volke in Europa, den Handelsflais der Bürger zu unterstützen und zu befördern streben.

Der Verein einiger demokratischen Cantone mit dem helvetischen Staate, der für die politischen Interessen der Schweiz allerdings nöthig ist, wird zwar vielleicht noch einigen Anstand und Schwierigkeiten finden, die aber mit fester Weisheit leicht zu überwinden seyn werden. Diese Cantone sind durch so viele Interessen mit ihren alten Verbündeten vereint, daß der gerade Verstand ihres Volkes sich dem Verein mit dem helvetischen Staate nicht lange widersetzen wird, wenn man sich nur bestrebt, die wahren Schwierigkeiten gegen diesen Verein zu heben. Es ist sehr begründet, daß diese Cantone in ihrem dermaligen Zustande beinahe nichts zu den Finanzen des helvetischen Staates werden beitragen können. Dieß wird nur dann möglich seyn, wenn Industrie bei ihnen etablirt ist, welches durch die benachbarten Cantone geschehen muß, und diesen leicht möglich werden wird, da das Volk der demokratischen Cantone die Nothwendigkeit und die Vorthelle des Kunst- und Handelsflaises sehr bald bemerken wird.

Der Verein der Schweiz in einen Staat wird die Wiederherstellung der städtischen Aristokratie, deren Entstehen einzig auf der Kleinheit der bisherigen helvetischen Souveränitäten, und auf der Gutherzigkeit dieses Volkes beruhet hat, schlechterdings unmöglich machen. Aber noch existirt in der Schweiz eine andere, der Vernunft und Freiheit widersprechende Gewalt; die selbstsüchtige, eigennützig und tyrannische Herrschaft nämlich, welche die Priesterschaft bisher in

mehrern Gegenden der Schweiz, unter dem ehrwürdigen Namen der Religion und ihrer Sicherung, über das Volk und sein Gewissen ausgeübt, und dadurch nicht nur die Aufklärung desselben gehindert, sondern auch öfters Kriege, und eine lange Trennung und Zweytracht in der Eidsgenossenschaft hervorgebracht und unterhalten hat.

Es ist sehr nöthig, die Freiheit des Eidsgenössischen Volkes gegen diesen, ihm bisher nicht genug bekannten innern Feind seiner Freiheit und Ruhe, und gegen die Rabalen und Anmassungen desselben, durch Verfassungsgrundsätze fest zu sichern, die nicht nur die Freiheit der religiösen Meinungen, sondern auch den Grundsatz festsetzen: daß in keinem Canton eine herrschende Religion politisch statt habe, daß der Staat alle Gottesdienste gleich schütze, daß alle der Polizey unterworfen seyen, und daß auch die Uebereinstimmung der Mehrheit der Bürger in einem Cantone, keiner Religion politische oder ausschließende Vorrechte geben könne.

Es ist höchst nöthig zu bemerken, daß der helvetische Staat, dessen Größe und Kräfte sehr beschränkt sind, nie ein militairisches Gewicht, weder für sich selbst noch für seine Nachbarn haben kann, wenn derselbe die in allen dormaligen Europäischen Staaten etablierten Grundsätze für die Organisation der militairischen Macht annehmen und befolgen würde; allein die Lage und Sitten der Schweiz erlauben ihr, und geben diesem Staate Gelegenheit, hierüber die weisen, und bisher nicht allgemein genug bekannten Militair-einrichtungen der alten Griechischen Republiken zu befolgen. Alle politischen Interessen und Grundsätze verbieten der Schweiz Niethsoldaten zu halten, deren Anzahl nie ansehnlich genug seyn könnte, die Schweiz gegen äussere Feinde zu sichern; die aber der Freyheit seiner Bürger leicht und aufs höchste gefährlich werden könnten: dagegen muß in der Schweiz, so wie ehemals in den Griechischen Republiken, jeder Bürger ein zum Kriege gebildeter Soldat seyn. Dafür vornämlich soll der helvetische Staat ein stehendes Truppcorps halten, bei welchem jeder Bürger der Schweiz eine bestimmte Zeit unter der Fahne gedient haben, und während dieser Zeit vom Staate

besoldet werden muß. Erst wenn der junge Bürger seine Dienstjahre bei diesem Corps vollendet hat, kommt er in das Corps der Krieger des Vaterlandes, welches, in regulären Uebungen unterhalten, für die Schweiz in jedem Falle eine, jeder äussern Macht, und auch jedem innern Feinde der Freiheit, furchtbare Armee ausmachen wird. Diese Anstalt, die in der Schweiz leichter als in keinem andern Europäischen Staate, in Gang zu bringen ist, wird allen Schweizern zu einer Schule für den Krieg, für die bürgerliche Gleichheit, und zugleich auch für die Sittenbildung, und zur Näherung aller Stände dienen. (Die Forts. folgt.)

Bücheranzeigen.

Briefe eines Einsiedlers. 18 und 28 St. Gallen bei J. Jacob Hausknecht. 8. 9 Kreuzer.

Ein würdiger Enkel des Eremiten Niklaus von Flüe ist dieser Einsiedler. Ueber die gegenwärtige eigentliche Lage Helvetiens verbreitet er ein Licht, das ebensowohl das Herz erwärmt, als den Geist aufheitert. Heil denjenigen helvetischen Völkerschaften, die ihm noch zur rechten Zeit Gehör geben! Sehr treffend ist die Allegorie von dem Schiffe im Sturme, wodurch er in klares Licht setzt, wer eigentlich Schuld habe, wenn der Uebergang aus der alten Verfassung in die neue nicht aller Orten ohne Erschütterung erfolgt.

Das neue und nützliche Schulbüchlein zum Gebrauch und Unterrichte für die wißbegierige Jugend im Bündnerlande. Auf Kosten wohlthätiger Bündner. Malans bei Berthold 1798. Das Schulbüchlein enthält: 1. Anweisung zum wahren Christenthum; 2. kurze Geschichte des Vaterlandes; 3. kleine Weltbeschreibung. Der Verfasser ist Heinrich Schocke zu Reichenau, von Geburt ein Deutscher, nunmehr aber in Graubünden naturalisirt. Rühmlich bekannt ist seine historische Skizze der ewigen Bünde im hohen Rhätien. In einer patriotischen Inschrift überreichte er dieses Werk dem Landtage der Republik Graubünden. Durch einen Beschluß des Landtages wurde die Inschrift dem Druck übergeben, und der edle Verfasser mit dem bündnerischen Bürgerrechte beschenkt. Auf solche Weise Eidgenossen von Zürich, Bern u. s. w. bezeugten die Graubündner ihrem Geschichtschreiber Achtung und Dank.

Zürich, den 30. April.

Gestern Nachmittag, gerade da der große Landrath in Zug versammelt war, um zu deliberiren wie sie an der zu haltenden Landsgemeine dem Volke die Annahme der Konstitution empfehlen könnten; kamen fränkische Husaren vor die Stadt, und forderten die Uebergabe derselben. Nach kurzem Bedenken geschah diese — worauf die Franken sogleich einrückten und von dem Zeughause Besitz nahmen, und die Einwohner desarmirten. Zuverlässigen Berichten zufolge sollen sie 36 Kanonen und 6000 Flinten erbeutet haben.